



Merkblatt für eingetragene Vereine

Bei bereits im Handelsregister eingetragenen Vereinen sind folgende Tatsachen über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden:

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort),
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) und die allgemeine Vertretungsregelung der Liquidatoren.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

3. Vorzulegende Unterlagen:

- a) Bei Vorstandsänderung: Abschrift des Versammlungsprotokolls,
- b) Bei Satzungsänderung: Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses sowie vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung. Im dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen (vgl. § 71 Abs. 1 BGB),
- c) Bei Satzungsneufassung: Wie bei Satzungsänderung. Einzureichen ist also eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der neuen Satzung,
- d) Bei Vereinsauflösung: Abschrift des Versammlungsprotokolls.

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protolle **müssen** enthalten:

- a)
 - Den Ort und Tag der Versammlung,
 - die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b)
 - Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden).
 - Bei Vorstandswahlen: Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Personen.
 - Bei Satzungsneufassung: Feststellung im Protokoll: „Die Satzung wurde laut beiliegender Anlage neu gefasst.“ Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.



- Bei Satzungsänderungen: Wortlaut der geänderten Bestimmungen.
Wurde die Satzung umfangreich geändert, empfiehlt es sich über die Neufassung der Satzung abzustimmen. Dies gilt auch, wenn bereits vorher umfangreiche Änderungen vorgenommen wurden.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung und Satzungsneufassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt) bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. Änderung der §§ .. der Satzung; Änderung der Satzung laut Anlage; Änderung und Neufassung der Satzung laut Anlage). Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt als Tagesordnungspunkt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung selbst enthält diesbezüglich eine andere Bestimmung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

6. Steuerlicher Hinweis:

Nach § 137 der Abgabenordnung haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung von Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins.